

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
November
2023

Im Fokus: wesentliche Änderungen der
Rechtsprechung zur Umsatzsteuer

www.roedl.de/lettland



Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
November
2023

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Umsatzsteuerrückerstattung im Fokus

- Neues Urteil des Senats des Obersten Gerichtshofs zur Umsatzsteuerrückerstattung
- Mögliche Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuerrückerstattung
- Was Steuerzahler bereits jetzt beachten sollten
- Kontakt für weitere Informationen

→ Umsatzsteuerrückerstattung im Fokus

Am 9. Oktober 2023 wurde von der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichtshofs Lettlands ein bedeutsames Urteil verkündet. Es wurde im Verfahren SKA-171/2023 gefällt, bei dem es sich um einen Streit im Zusammenhang mit einem Bescheid des Finanzamts über die Verweigerung der Genehmigung und Rückerstattung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer an den Steuerzahler handelte. Das Urteil des Senats ist eher als günstig für den Steuerzahler anzusehen. Vom Senat wurde nämlich das Urteil des Regionalverwaltungsgerichts aufgehoben, womit der Antrag des Steuerzahlers auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts zur Rückerstattung der angemeldeten Umsatzsteuerüberzahlung abgelehnt wurde. Die Ausführungen in diesem Urteil können jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Behandlung der Begründetheit einer Umsatzsteuerrückerstattung haben, da vom Senat seine Erkenntnisse zu den rechtlichen Auswirkungen des Bescheids des Finanzamts über die Verweigerung der Genehmigung und Rückerstattung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer geäußert wurden. In diesem Artikel möchten wir Ihnen die wichtigsten Aspekte des genannten Urteils näher bringen und unsere Meinung dazu äußern, was Steuerzahler bereits jetzt berücksichtigen sollten, als noch nicht bekannt ist, wie sich die Praxis des lettischen Finanzamtes unter dem Einfluss dieses Urteils weiterhin ändert.

Neues Urteil des Senats des Obersten Gerichtshofs zur Umsatzsteuerrückerstattung

Im Urteil vom 9. Oktober 2023 im Verfahren SKA-171/2023 hat der Senat unter anderem Folgendes erwähnt.

- Im Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 11. April 2018 im Verfahren Nr. 2017-12-01 wurde schlussfolgert, dass die zu viel gezahlte Umsatzsteuer ihrem Wesen nach Eigentum des Steuerzahlers ist.
- Bei der Umsatzsteuerüberzahlung handelt es sich nämlich um Mittel des Steuerzahlers, die mit künftigen Steuern und anderen vom Staat festgelegten Zahlungen des Steuerzahlers verrechnet werden oder dem Steuerzahler rückerstattet werden.

- Beim Ausweis von Umsätzen in der Umsatzsteuererklärung kann entweder eine Umsatzsteuerverbindlichkeit (Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt) oder ein Anspruch auf Rückerstattung der Umsatzsteuer aus dem Haushalt entstehen (Verbindlichkeit des Staatshaushalts gegenüber dem Steuerzahler).
- Das Absetzen jedes in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Umsatzes von der Berechnung und damit die Reduzierung der abzugsfähigen Vorsteuer ist eine Entscheidung, die die Rechtsstellung des Steuerzahlers nachteilig verändert, und zwar unabhängig davon, ob dadurch seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt erhöht werden oder die Verbindlichkeiten des Staatshaushalts gegenüber dem Steuerzahler vermindert werden.
- Vor diesem Hintergrund stellt der Bescheid des Finanzamtes über die Verweigerung der Genehmigung und Erstattung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer keine Verweigerung dar, einen begünstigenden Verwaltungsakt über den Anspruch des Steuerzahlers auf Umsatzsteuerrückerstattung zu erlassen; ein solcher Bescheid des Finanzamtes gilt als nachteiliger Verwaltungsakt.
- Durch den Bescheid des Finanzamtes über die Verweigerung der Genehmigung und Erstattung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer wird somit die Berechtigung des Steuerpflichtigen zum Vorsteuerabzug in der ausgewiesenen Höhe unwiderruflich aufgehoben.
- Jeder Bescheid des Finanzamtes, mit dem die Berechtigung des Steuerpflichtigen zum Vorsteuerabzug verwehrt wird, gilt als nachteiliger Verwaltungsakt, und zwar unabhängig davon, ob ein solcher Bescheid eine Grundlage für die Genehmigung und Rückerstattung von Umsatzsteuerüberzahlungen oder für die Nachveranlagung darstellt.
- Bei der Verhandlung der Sache bezüglich der Berechtigung zum Vorsteuerabzug beschränkt sich der Umfang der gerichtlichen Prüfung lediglich auf die Beurteilung der im Bescheid des Finanzamtes genannten Begründung; das Gericht hat keine anderen Umstände zu

- beurteilen, die die Berechtigung zum Vorsteuerabzug beeinflussen könnten.
- Nur wenn das Gericht die Begründung des Finanzamtes für die Verweigerung der Berechtigung zum Vorsteuerabzug billigt, kann dies ein Grund dafür sein, den Bescheid des Finanzamtes nicht aufzuheben.
 - Durch das Urteil des Gerichts in einer Sache, in der nur die Begründetheit des Bescheids des Finanzamtes über die Verweigerung der Umsatzsteuerrückerstattung geprüft worden ist, wird das Recht des Finanzamtes auf Durchführung einer steuerlichen Prüfung auch nach dem Urteil des Gerichts, auf eine erneute Einschätzung der Begründung der entsprechenden Umsatzsteuerüberzahlung sowie auf Neubestimmung der Höhe der Steuerverbindlichkeiten des Steuerzahlers nicht eingeschränkt.

Mögliche Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuerrückerstattung

Das Wichtigste, was sich aus dem vorgenannten Urteil des Senats ergibt, ist, dass der Bescheid des Finanzamtes über die Verweigerung der Genehmigung und Rückerstattung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer als nachteiliger Verwaltungsakt anzusehen und im Sinne der Folgen mit diesem vergleichbar ist. Wenn der Steuerzahler mit der Verweigerung des Finanzamtes nicht einverstanden ist, hat er gegen diesen Bescheid innerhalb von 30 Tagen beim Generaldirektor des Finanzamtes ein Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen, anstatt denselben Antrag samt zusätzlichen Belegen und Nachweisen für den Vorsteuerabzug erneut zu stellen, wie es früher der Fall war. Somit hat der Steuerzahler in Fällen, wenn er gegen den Bescheid des Finanzamtes kein Widerspruch innerhalb von 30 Tagen einlegt, damit zu rechnen, dass der Anspruch auf Steuerrückerstattung unwiderruflich erlischt.

Wir weisen darauf hin, dass aus den Ausführungen im Urteil hervorgeht, dass alles Vorstehende nicht nur für Bescheide des Finanzamtes über Umsatzsteuerüberzahlungen gilt, sondern auch für andere Bescheide des Finanzamtes, auf deren Grundlage dem Steuerpflichtigen die Berechtigung zum Vorsteuerabzug in Bezug auf eine in seiner Umsatzsteuererklärung ausgewiesene Transaktion verweigert wird.

Was Steuerzahler bereits jetzt beachten sollten

Da das betreffende Senatsurteil erst vor kurzem

erging, ist es ist noch nicht zu übersehen, wie es sich auf die Praxis des Finanzamtes in Bezug auf die Prüfung der Umsatzsteuerüberzahlung und der Begründetheit des Vorsteuerabzugs auswirken wird. Somit sollten Steuerzahler bereits jetzt ihr besonderes Augenmerk auf jegliche Kommunikation mit dem Finanzamt in Fragen der Umsatzsteuerüberzahlung und des Vorsteuerabzugs richten.

In diesem Zusammenhang raten wir Folgendes an:

1. Alle angeforderten Informationen und Kopien von Belegen sind sorgfältig vorzubereiten

Wenn das Finanzamt zusätzliche Informationen zu einem in der Umsatzsteuererklärung des Steuerpflichtigen ausgewiesenen Umsatz angefordert hat, aufgrund dessen beispielsweise Vorsteuer abgezogen wurde, zum Beispiel wird der Steuerpflichtige aufgefordert, Kopien von Belegen (Rechnungen, Verträge, Begleitscheine, Zollerklärungen) oder Erläuterungen zum Wesen der Transaktion einzureichen, empfehlen wir Ihnen, alle erforderlichen Informationen und Belege mit größter Sorgfalt vorzubereiten. Es ist ratsam, den Beamten des Finanzamtes anzurufen, der die entsprechende Informationsanfrage erstellt hat, um zu klären, warum das Finanzamt zusätzliche Informationen zu einer bestimmten Transaktion angefordert hat und welche Umstände die Fragen des Finanzamtes hervorgerufen haben. Alle angeforderten Belege müssen unbedingt eingereicht werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass diese in der Landessprache verfasst oder in die Landessprache übersetzt sind. Dadurch kann eine Ablehnung aufgrund formeller Unzulänglichkeiten vermieden werden.

2. Die vom Finanzamt vorgegebene Frist für die Einreichung von Informationen ist unbedingt einzuhalten

Sobald vom Finanzamt eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen eingegangen ist, sollte man sofort mit der Vorbereitung der jeweiligen Belege und Erstellung der Antwort beginnen.

3. Die vom Finanzamt festgelegte Frist für die Einreichung von Informationen ist auf dem Dienstwege zu verlängern

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass es manchmal möglich ist, einen Beamten des Finanzamtes anzurufen und mündlich eine Fristverlängerung zu vereinbaren, wenn vom Finanzamt eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen mit einer sehr kurzen Frist für deren Einreichung eingegangen ist.

Mit Rücksicht auf das besagte Gerichtsverfahren raten wir an, die Frist auf dem Dienstwege und in Schriftform zu verlängern. Der erste Schritt könnte nämlich darin bestehen, sich mit dem Finanzamt telefonisch in Verbindung zu setzen, der zweite Schritt wäre dann Beantragung der Fristverlängerung beim Elektronischen Meldesystem (EDS) des Finanzamts; man kann sich auf eine solche Fristverlängerung erst dann verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung ergeht.

4. Gegen einen negativen Bescheid des Finanzamts muss innerhalb von 30 Tagen ein Widerspruch eingelegt werden

Wenn ein solcher Bescheid des Finanzamts über die Verweigerung der Genehmigung und Rückerstattung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer oder über die Verweigerung der Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, mit dem der Steuerpflichtige nicht einverstanden ist, ist innerhalb von 30 Tagen beim Generaldirektor des Finanzamts ein Widerspruch eingelegt werden. Die bisher übliche Vorgehensweise, zusätzliche Belege und Informationen demselben Beamten des Finanzamts einzureichen, wird höchstwahrscheinlich nicht das erwartete Ergebnis bringen.

5. Besonderes Augenmerk sollte auf große Investitionsprojekte gelegt werden

Der Umstand, dass es erforderlich sein kann, eine Anfrage des Finanzamts nach zusätzlichen Informationen kurzfristig zu beantworten, bedeutet, dass der Steuerzahler für die rechtzeitige Zusammenfassung von Belegen und Nachweisen sorgen sollte, die die Berechtigung zum Vorsteuerabzug begründen. Es wäre sinnvoll, bereits bei der Planung einer Transaktion festzulegen, welche Belege oder Nachweise erforderlich sind. Dies ist besonders wichtig bei großen Investitionsprojekten (z. B. Immobilienentwicklungsprojekten), bei denen der Steuerzahler bereits in der Projektentwicklungsphase große Investitionen tätigt, ohne dass er noch umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt. In solchen Fällen soll der Steuerzahler bei der Begründung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug seine Absicht, künftig umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu tätigen, glaubwürdig nachweisen können. In manchen Fällen kann dies eine recht schwierige Aufgabe sein.

Wir weisen darauf hin, dass eine rechtzeitig und sorgfältig ausgearbeitete Dokumentation zum Steuerrisikomanagement dem Steuerzahler dazu verhelfen kann, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Gleichzeitig stellt die Schulung des Finanzteams eine zusätzliche Sicherheit dar, damit das Unternehmen keine bösen Überraschungen erlebt und der Berechtigung zur Umsatzsteuerrückerstattung nicht verlustig geht.

Wir dürfen Sie daran erinnern, dass Steuerberater von Rödl & Partner Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung stehen, unter anderem für die Kommunikation mit dem Finanzamt in umsatzsteuerlichen Angelegenheiten.

Kontakt für weitere Informationen



Marina Mihailova
Leitende Steuerberaterin
T +371 6733 8125
marina.mihailova@roedl.com



Gatis Rudzītis
Leitender Steuerberater
Jurist
T +371 6733 8125
gatis.rudzitis@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Marina Mihailova
marina.mihailova@roedl.com

Gatis Rudzītis
gatis.rudzitis@roedl.com

Layout/Satz:
Agate Silova
agate.silova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere E-Mail-Adresse.